



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/6573**  
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

25. Mai 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-0002#2020/0001-0301 336		Philipp Staudinger philipp.staudinger@mdi.rlp.de	06131 16-3432 06131 16-17-3432
Bitte immer angeben!			

**Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020**  
**TOP 37: Sportstättenförderung in Rheinland-Pfalz**  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 17/6432 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

*lieber Herr Präsident,*

in der Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020 wurde zu TOP 37 "Sportstättenförderung in Rheinland-Pfalz" schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mittel zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (Mdi) sind solche des kommunalen Finanzausgleichs, die gem. § 18 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) als zweckgebundene Finanzzuweisungen zu verwenden sind. Solche Finanzzuweisungen des Landes sind neben einer Bundesförderung für dieselbe Sportstätteninvestitionsmaßnahme rechtlich durchaus zulässig. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 LFAG ist lediglich die parallele Förderung aus Landesmitteln, die für denselben Zweck gewährt werden, rechtlich grundsätzlich ausgeschlossen.

1/2

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,51,52

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt-Mdi, Am Acker




Allerdings entspricht es der ständigen Förderpraxis im Mdl, bei solchen Fallkonstellationen eine Landesförderung neben einer Bundesförderung nicht zu gewähren. Die Förderquoten des Bundes bei seinen Programmen und so auch bei dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" liegen nämlich regelmäßig deutlich über denjenigen, die in der Landesförderung für Sportstätteninvestitionen gewährt werden können. So beginnt sie bei diesem Bundesprogramm bei 45 v. H. und reicht bei einer Haushaltsnotlage der Kommune sogar bis zu 90 v. H.. Dem gegenüber beträgt die Landesförderung grundsätzlich maximal 40 v. H..

Baumaßnahmen, die eine Bundesförderung erhalten, sind somit gegenüber Projekten mit einer Landesförderung privilegiert. Durch eine Förderung aus Bundes- und Landesmitteln würde dies weiter verstärkt. Eine solche Überprivilegierung gegenüber Projekten, die nur eine Landesförderung in Anspruch nehmen können, wäre nicht vermittelbar. Zusätzlich könnten insgesamt weniger Projekte gefördert werden. Auch wenn dies rechtlich nicht ausgeschlossen ist, wird folglich keine kumulative Förderung gewährt, da so wenige überproportional profitieren würden. Ausgehend von dieser Zielsetzung wird dem Antragsteller das Wahlrecht zwischen Bundes- oder Landesförderung eingeräumt. Er kann eigenverantwortlich entscheiden, welche Förderung er in Anspruch nehmen möchte.

Wenn die kommunalen Projektträger in der Vergangenheit für ein für die Landesförderung angemeldetes Projekt zusätzlich Bundesmittel beantragt haben, war dieses Vorgehen zudem nicht mit dem Mdl abgestimmt. Oft wurde eine voraussichtliche Bundesförderung dem Mdl nur zufällig bekannt. Insofern ist es unzutreffend, dass seitens des Landes eine im Raum stehende Landesförderung zurückgezogen worden ist. Richtig ist vielmehr, dass dem Antragsteller stets das Wahlrecht in diesem Kontext gegeben ist. Die Auswirkungen dieser Entscheidungen sind daher auch vom Projektträger abzuwägen.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Lewentz